

# frei-arbeitsrecht



**Das einheitliche Dienstreise-  
recht für Arbeiter und  
Angestellte (EDR)**

**Mai 2018**

## Das EDR auf einen Blick

**Ausgangspunkt** einer Dienstreise ist die Betriebsstätte. Sobald ein Mitarbeiter die Betriebsstätte im dienstlichen Auftrag verlässt, ist er auf Dienstreise. Auch der Wohnsitz des Mitarbeiters kann als Ausgangs- und Endpunkt der Dienstreise vereinbart werden.

### Taggeld (Werte 1.5.2018) im

- Nahbereich (bis 10 km um Betriebsstätte) im Inland: € 25,68 / 24 Stunden
- EU: € 51,35 / 24 Stunden
- Drittstaaten: je nach Reiseziel unterschiedlich

### Taggeld-Teiler im In- und Ausland bei einer Dauer der Dienstreise von

- mehr als 5 Stunden: 1/3 des Taggeldes
- mehr als 8 Stunden: 2/3 des Taggeldes
- mehr als 12 Stunden: volles Taggeld

### Nächtigungsgeld (Werte für Österreich 1.5.2018):

- 1. bis 7. Kalendertag: € 28,48 / Nacht
- ab 8. Kalendertag: € 17,31 / Nacht

Für **passive Reisezeiten** (Bahn-, Schiff-, Busfahrt, Mitfahrt im Auto, Flug, Wartezeiten) **außerhalb der Normalarbeitszeit** gebührt ein „Reiseentgelt“ in der Höhe des Stundenverdienstes (jedoch höchstens auf Basis der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe G), an Sonn- und Feiertagen mit einem Zuschlag von 50%.

Für **Lenkzeiten außerhalb der Normalarbeitszeit** gebührt ein „Lenkentgelt“ in der Höhe der Überstundenvergütung (jedoch höchstens auf Basis der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe H).

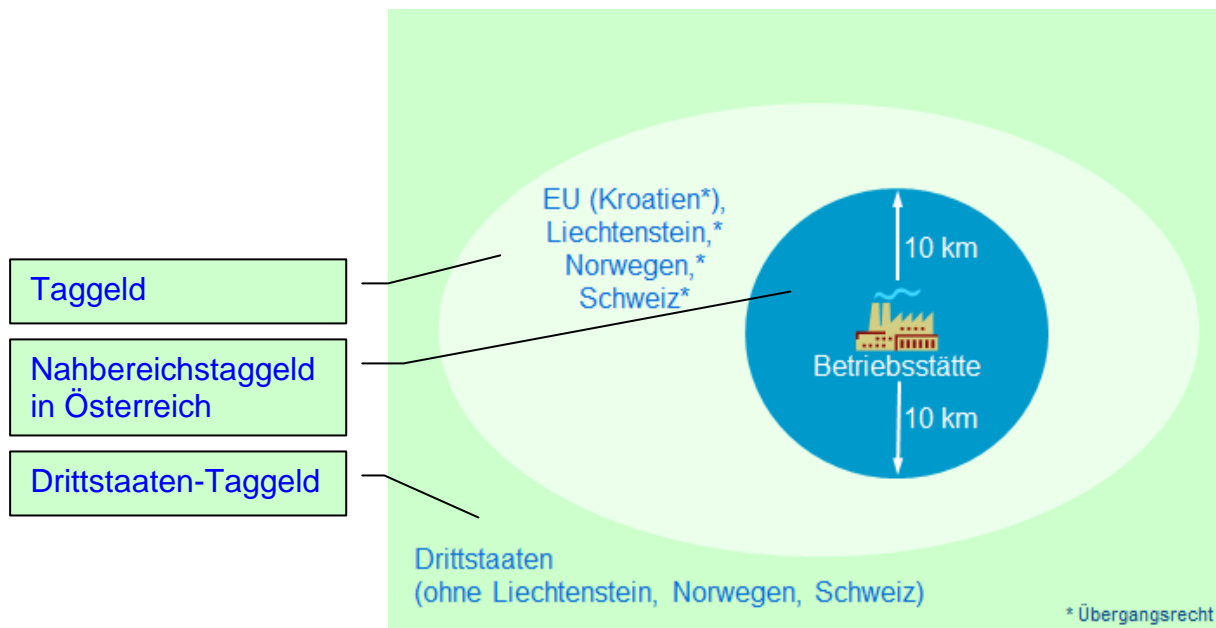
### Übergangsrecht für

- das Taggeld von Angestellten, die bereits vor 1.5.2006 in Beschäftigungsgruppe K eingestuft worden sind,
- das Tag- und Nächtigungsgeld bei Dienstreisen nach Kroatien, Liechtenstein, Norwegen sowie Schweiz,
- das Reise- und Lenkentgelt von Arbeiterinnen und Arbeitern, die bereits vor dem 1.5.2006 beschäftigt waren und damals mehr als € 3.171,23 bzw. € 3.478,52 brutto im Monat verdienten.

## Reiseaufwandsentschädigung

# Tag- und Nächtigungsgeld – Anspruch

## Taggeld



Kein Taggeld gebührt, wenn die Dienstreise höchstens 5 Stunden dauert.

Kein Taggeld im Nahbereich (d.h. innerhalb eines Umkreises von 10 km Luftlinie um die Betriebsstätte) gebührt

- Mitarbeitern in höheren Beschäftigungsgruppen (H bis K);
- bei Dienstreisen, die überwiegend für Beratung, Ein- und Verkauf, Softwareentwicklung, Behördenverfahren etc. unternommen werden;
- bei Dienstreisen zwischen 2 Betriebsstätten des Arbeitgebers.

Liegt der Drittstaaten-Anteil einer Dienstreise unter 5 Stunden, wird die gesamte Reise als Reise innerhalb der EU behandelt.

## Nächtigungsgeld

Wenn auf einer Dienstreise eine Nächtigung erforderlich ist, wird dem Mitarbeiter entweder das Quartier beigestellt oder es werden ihm die Kosten dafür erstattet. Wenn er privat übernachtet, steht ihm ein Nächtigungsgeld zu.

- ◀ **3 TAGGELD-ARTEN:**  
**NAHBEREICH INLAND – EU – DRITTSTAATEN**

## Reiseaufwandsentschädigung

# Tag- und Nächtigungsgeld – Höhe

## Taggeld

Die Höhe des Taggeldes ist nach der Dauer der Dienstreise und der Entfernung zum Zielort gestaffelt.

Reisedauer (Stunden)	€ (Werte 1.5.2018)		
	Inland Nahbereich (NB)	übrige EU	Drittstaaten
bis 5	0	0	0
mehr als 5	12,39	17,12 (1/3)	1/3
mehr als 8	15,55	34,23 (2/3)	2/3
mehr als 12 (NB: 11)	25,68 / 24 Std.	51,35 / 24 Std.	x / 24 Std.

**Drittstaaten:** Außerhalb der EU gilt das Taggeld der Bundesbediensteten (Gebührenstufe 3). Dieses ist je nach Staat unterschiedlich hoch.

Für Kroatien, Liechtenstein, Norwegen sowie Schweiz gilt ein Übergangsrecht.

## Nächtigungsgeld

Für die ersten 7 Kalendertage einer Dienstreise in **Österreich** gebührt das volle Nächtigungsgeld, danach ein verringertes.

Reisedauer	€ / Nacht (Werte 1.5.2018)
1. bis 7. Kalendertag	28,48
ab 8. Kalendertag	17,31

**Innerhalb der EU, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz** gebührt das Nächtigungsgeld in der Höhe der Gebührenstufe 3 der Bundesbediensteten, beträgt aber mindestens € 28,48 bzw. € 17,31. Für Kroatien, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz gilt ein Übergangsrecht.

**Außerhalb der EU** (ohne Liechtenstein, Norwegen sowie Schweiz) gebührt das Nächtigungsgeld in der Höhe der Gebührenstufe 3 der Bundesbediensteten.

- ◀ **3 FAKTOREN FÜR DIE HÖHE:**  
**DAUER DER DIENSTREISE – ENTFERNUNG VON BETRIEBSSTÄTTE**  
**– STAAT, IN DEM DER ZIELORT LIEGT.**

## Reiseaufwandsentschädigung

# Tag- und Nächtigungsgeld – Verringerung

## Mahlzeiten

Wenn der Mitarbeiter eine Mahlzeit kostenlos erhält oder ihm die Kosten ersetzt werden, kann das **Taggeld** verringert werden.

kostenlose Mahlzeit	Nahbereich		übriges Inland	Ausland
	bis 11 Stunden	über 11 Stunden		
⇒ Verringerung in %				
Frühstück	-	-	-	15
Mittagessen	100	50	30	30
Abendessen	100	50	30	30

## Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen

Für derartige Veranstaltungen innerhalb der Dienstzeit kann das **Taggeld** im In- und Ausland um 90% verringert werden, wenn der Arbeitgeber die Kosten aller Mahlzeiten und Nebenleistungen trägt.

## Quartier, Schlafwagen, First- oder Business-Class-Flug

Kein **Nächtigungsgeld** ist zu zahlen, wenn

- der Arbeitgeber dem Mitarbeiter das Hotelzimmer oder ein angemessenes Quartier zahlt bzw. die Kosten erstattet;
- die Dienstreise in der Zeit von 22 bis 6 Uhr mindestens 3 Stunden dauert und der Mitarbeiter bei Bahnfahrten den Schlafwagen benützt bzw. Flüge in der First- oder Business-Class absolviert.

- ▶ **TAG- UND NÄCHTIGUNGSGELD VERRINGERN SICH ODER ENTFALLEN, WENN DER ARBEITGEBER DIE ESSENS- BZW. QUARTIER-KOSTEN TRÄGT.**

## Vergütung für Reisen außerhalb der Normalarbeitszeit

# Reise- und Lenkentgelt – Anspruch

### Arbeitszeit auf Dienstreisen

Auch auf Dienstreisen sind bei Arbeitsleistungen außerhalb der Normalarbeitszeit Überstunden zu bezahlen. Für reine Fahrt-, Flug- und Wartezeiten außerhalb der Normalarbeitszeit gelten jedoch eigene Bestimmungen:

### Reiseentgelt

Reisezeiten außerhalb der Normalarbeitszeit sind wie Arbeitszeit zu bezahlen (minutengenaue Abrechnung: Grund-Monatslohn bzw. -gehalt : 167 : 60). An Sonn- und Feiertagen fällt ein Zuschlag von 50% an. Das Reiseentgelt ist mit dem Wert der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe G (1.5.2018: € 3.171,23) begrenzt.\*

Beifahrer  
Bahn-, Fluggast

Reiseentgelt

Lenker

Lenkentgelt

### Lenkentgelt

Wenn der Mitarbeiter auf der Dienstreise das Fahrzeug außerhalb der Normalarbeitszeit selbst lenkt, ist dies wie eine Überstunde zu bezahlen (Grund-Monatslohn bzw. -gehalt : 143 : 60; 50% oder 100% Zuschlag je nach Tageszeit). Das Lenkentgelt ist mit dem Wert der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe H (1.5.2018: € 3.478,52) begrenzt.\*

### Nahbereich

Reist ein Mitarbeiter zwischen Betriebsstätten seines Arbeitgebers, die im Nahbereich (höchstens 10 km Luftlinie) der Stammbetriebsstätte liegen, steht ihm kein Reise- bzw. Lenkentgelt zu.

◀ **FAHRT-, FLUG- UND LENKZEITEN AUSSERHALB DER NORMALARBEITSZEIT WERDEN BEZAHLT.**

## Vergütung für Reisen außerhalb der Normalarbeitszeit

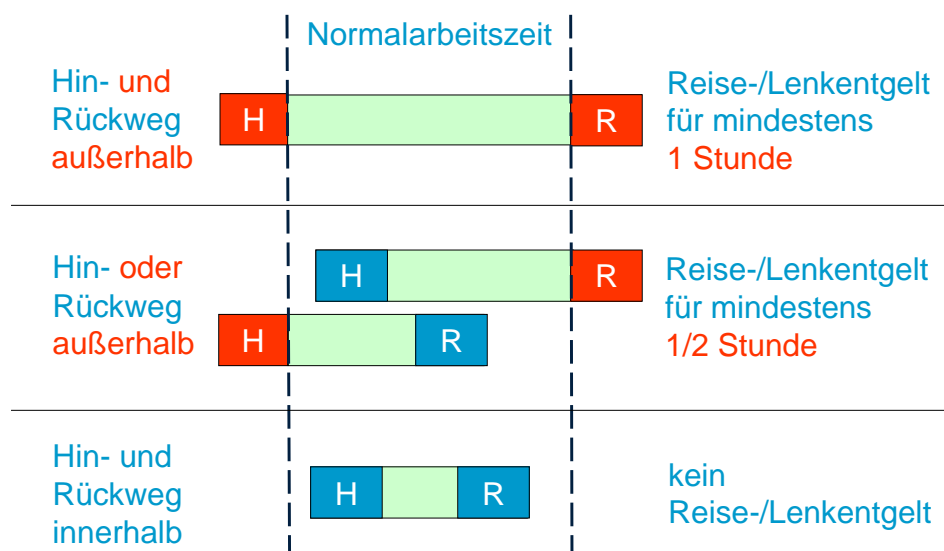
# Reise- und Lenkergelt – Mindest- und Höchstzeit

### Mindestzeit außerhalb des Nahbereiches

Pro Dienstreise gebührt dem Mitarbeiter für Reisezeiten außerhalb der Normalarbeitszeit ein Reise- bzw. Lenkergelt für eine halbe bzw. ganze Stunde, auch wenn Hin- und Rückweg insgesamt kürzer dauern.

Dauern Hin- und Rückweg insgesamt länger als eine halbe bzw. ganze Stunde, erfolgt die Abrechnung minutengenau.

Liegen Hin- und Rückweg innerhalb der Normalarbeitszeit, gebührt kein Reise- bzw. Lenkergelt.



### Höchstzeit im Nahbereich

Mitarbeitern, die außerhalb der Normalarbeitszeit im Nahbereich der Betriebsstätte reisen, ist das Reise- bzw. Lenkergelt für höchstens eine Stunde zu bezahlen, auch wenn Hin- und/oder Rückweg insgesamt länger dauern.

◀ **BEI DER ABRECHNUNG DES REISE- BZW. LENKERTGELTES SIND MINDEST- SOWIE HÖCHSTZEITEN ZU BEACHTEN.**

## Sonstiges Verkehrsmittel

### Bahn

Bei kurzen Dienstreisen mit der Bahn, steht dem Mitarbeiter die 2. Klasse zu, bei langen Bahnreisen und bei Fahrten in der Nacht die 1. Klasse.



### Privatauto

Wird dem Mitarbeiter für dienstliche Fahrten die Benützung des Privatautos genehmigt, erhält er Kilometergeld. Für die ersten 15.000 km im Jahr gebührt das volle Kilometergeld, für jeden weiteren Kilometer ein verringertes.

Kilometer / Jahr	Kilometergeld in € / km
bis 15.000	0,420
darüber	0,395

Mit dem Kilometergeld sind sämtliche Kosten für die dienstliche Benützung des Privatautos abgegolten (z.B. Treibstoff, Service, Maut, Parkgebühren, Versicherungen).

◀ **DER ARBEITGEBER WÄHLT DAS VERKEHRSMITTEL AUS UND TRÄGT DESSEN KOSTEN.**



## Sonstiges

# Heimfahrt, Fahrtkostenersatz

## Heimfahrt bei langen Dienstreisen

Bei lange dauernden Dienstreisen kann der Mitarbeiter auf Kosten des Arbeitgebers in bestimmten Abständen zu seinem ständigen inländischen Wohnsitz zurückfahren. Er erhält dafür das Tag- und Nächtigungsgeld, das Reise- bzw. Lenkentgelt und die Kosten des Verkehrsmittels bzw. das Kilometergeld.

innerhalb Europas  
 + mehr als 70 km Entfernung  
 von Betriebsstätte

nach jeweils  
 2 Dienstreise-  
 Monaten

außerhalb Europas

nach jeweils  
 9 Dienstreise-  
 Monaten

## Heimfahrt aus besonderen Gründen

Bei einer Heimfahrt aus besonderen persönlichen Gründen erhält der Mitarbeiter ebenfalls das Tag- und Nächtigungsgeld, das Reise- bzw. Lenkentgelt und die Kosten des Verkehrsmittels bzw. das Kilometergeld. Die Gründe sind im Kollektivvertrag abschließend aufgezählt:

Mitarbeiter	tritt mindestens einwöchigen Urlaub an
	erkrankt + Arzt empfiehlt Heimfahrt

naher Angehöriger	erkrankt schwer
	stirbt

## Fahrtkostenersatz

Wenn ein Mitarbeiter bei einer lange dauernden Dienstreise innerhalb Österreichs mehr als 70 km von der Betriebsstätte entfernt eingesetzt wird, erhält er nach dem ersten Dienstreise-Monat die Fahrtkosten des öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn 2. Klasse) für jene Monate ersetzt, in denen er keine Heimfahrt in Anspruch genommen hat.

◀ **BEI LANGEN DIENSTREISEN WERDEN HEIMFAHRTEN BEZAHLT.**

## Übergangsrecht

### Angestellte

#### Fixiertes Taggeld für vor dem 1.5.2006 in Beschäftigungsgruppe K eingestufte Angestellte

Das fixierte Taggeld beträgt € 52,24 pro 24 Stunden (außerhalb des Nahbereiches).

### Arbeiterinnen und Arbeiter

#### „Deckelung“ des Reiseentgeltes

Für mindestens seit 30.4.2006 ununterbrochen im Unternehmen beschäftigte Arbeiter, deren Grundlohn im April 2006 höher als € 3.171,23 war, bleibt der damalige Grundlohn so lange die Berechnungsbasis des Reiseentgeltes, bis er vom Mindestlohn der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe G „überholt“ wird.

Für nach dem 30.4.2006 aufgenommene Arbeiter gilt das Dauerrecht (Begrenzung mit dem Mindestlohn der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe G; 1.5.2018: € 3.171,23).

#### „Deckelung“ des Lenkentgeltes

Für mindestens seit 30.4.2006 ununterbrochen im Unternehmen beschäftigte Arbeiter, deren Grundlohn im April 2006 höher als € 3.478,52 war, bleibt der damalige Grundlohn so lange die Berechnungsbasis des Lenkentgeltes, bis er vom Mindestlohn der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe H „überholt“ wird.

Für nach dem 30.4.2006 aufgenommene Arbeiter gilt das Dauerrecht (Begrenzung mit dem Mindestlohn der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe H; 1.5.2018: € 3.478,52).



Impressum:  
Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie (FEI)  
Mariahilfer Straße 37-39  
1060 Wien  
[www.feei.at](http://www.feei.at)

© Jeder entgeltliche und unentgeltliche Nachdruck, Vervielfältigungen, Veröffentlichung im Internet etc. bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des FEI.

Für Auskünfte stehen Ihnen Dr. Bernhard Gruber (Tel.: 01 588 39 56; [gruber@feei.at](mailto:gruber@feei.at)) und Dr. Peter Winkelmayr (Tel.: 01 588 39 55; [winkelmayr@feei.at](mailto:winkelmayr@feei.at)) zur Verfügung.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen sind mit der gewählten Form sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

Bildquelle Coverbild:  
DB AG/Lautenschläger